

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abbruch der Bestandsgebäude nördlich der Peenestraße am östlichen Ortsrand der Gemeinde Sauzin, OT Ziemitz

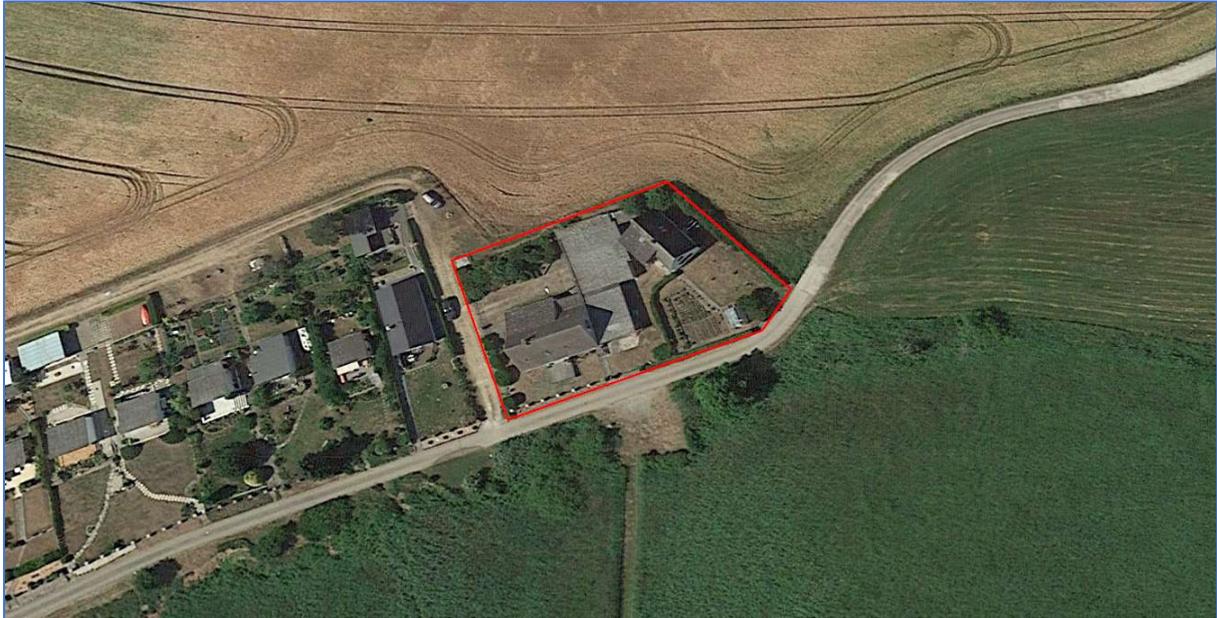


Abb. 1 Luftbild der Vorhabenfläche in Ziemitz

Auftraggeber: **Usedom Projektentwicklungsgesellschaft mbH**
Strandstraße 1a
17449 Trassenheide

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung
Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin
Tel.: 0162 4411062
Mail: jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Bearbeitung: **Dr. Juliane Schatz**
Diplom-Biologin
Tel.: 0176 46587286
Mail: jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

14.12.2022

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig*

sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist der Abbruch von verschiedenen Gebäuden (2 Wohnhäuser, Garagen, Werkstatt) in der Peenestraße in Sauzin, OT Ziemitz, um Baufreiheit für den Neubau von Wohnhäusern zu erhalten.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2. Relevanzprüfung

In und an den leerstehenden Gebäuden ist ein Vorkommen gebäudebesiedelnder Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) möglich. Im Siedlungsbereich sind dies v. a. Zwergfledermaus, ggf. auch Mücken- und Rauhautfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr treten nicht selten auf. Auf Usedom sind derartige Artvorkommen bekannt. Zu den relevanten gebäudebesiedelnden Vogelarten zählen insbesondere Mehl- und Rauchschnabe, Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz, aber auch die Straßentaube.

3. Methoden

Die Gebäudekontrolle erfolgte am 13.12.2022. Für die Suche nach Besiedlungsspuren wurden Kamera, Fernglas und Strahler genutzt. Außerdem standen Endoskope, Fledermausdetektor etc. zur Verfügung.



Abb. 2 und 3 Außenansichten der Wohngebäude



Abb. 4 und 5 Ansichten vom Dachboden und Keller



Abb. 6 und 7 Ansichten vom Obergeschoss



Abb. 8 und 9 Ansichten der Werkstatt und Garage

4. Erfassungsergebnisse

4.1 Vögel

An einem der Wohnhäuser wurde Nistmaterialie vom Haussperling (*Passer domesticus*) oberhalb der Rollladenkästen gefunden. Die Besiedlungsspuren sind bereits älter und stammen nicht aus der letzten Brutsaison 2022. Weitere Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebesiedelnde Vogelarten gab es nicht.



Abb. 10 Nistplatz vom Haussperling

4.2 Fledermäuse

In oder an den kontrollierten Gebäuden gab es keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die Kellerräume sind für Fledermäuse mikroklimatisch ungeeignet und zudem nicht zugänglich.

4.3 weitere Arten

In einem der Wohnhäuser, im Dachbereich, wurde zwischen der Dämmwolle Kot von mäuseartigen festgestellt. Auf Grund der Kotbeschaffenheit (hart, zerfällt nicht beim zerreiben, kein Glanz) konnte ein Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden. Weiterhin gab es im Dachbereich Besiedlungsspuren durch den Steinmarder (Kot, Vogelfedern).

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen

VM1 Bauzeitenregelung - Gebäude

Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, so dass eine Besiedlung durch Gebäudebrüter ausgeschlossen werden kann. Die Beräumung des Bauschutts kann auch noch im März oder April erfolgen.

Werden die Rollladenkästen außerhalb der Vogelbrutzeit demontiert, so kann der Abbruch der Gebäude auch noch bis Ende März durchgeführt werden.

Ein Abbruch innerhalb der Vogelbrutzeit ist nur nach Freigabe durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besatzkontrolle möglich, sofern kein Brutgeschehen festgestellt wurde.

VM2 Bauzeitenregelung - Gehölze

Notwendige Gehölzrodungen (Bäume, Sträucher, Hecken) sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, so dass eine Besiedlung durch Freibrüter ausgeschlossen werden kann.

Eine Rodung innerhalb der Vogelbrutzeit ist nur nach Freigabe durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besatzkontrolle möglich, sofern kein Brutgeschehen festgestellt wurde.

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

Haussperling

Die kontinuierliche ökologische Funktion kann auf Grund der aktuell fehlenden Möglichkeiten zur Anlage von Ersatzlebensstätten nicht gewahrt werden. Da nur wenige Brutpaare betroffen sind, wird sich ein zeitweiliger Verlust der Lebensstätten nicht erheblich auswirken. Durch FCS-Maßnahmen kann der Erhaltungszustand gesichert werden. Zudem erscheinen die Brutplätze aufgegeben. Die Art ist zudem in der Lage andere Brutmöglichkeiten im Umfeld zu erschließen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

FCS1 Ersatzlebensstätten für Haussperlinge

Im Neubau werden, in Abstimmung mit einem Sachverständigen, für den Haussperling dauerhafte Ersatzlebensstätten (drei Brutkammern) geschaffen.

Beispielsweise können spezielle Fassadenkästen oder Einbausteine integriert werden. Geeignet sind beispielsweise der Nist- und Einbaustein Typ 24 (Abb. 11) oder die Sperlingskoloniehäuser der Firma Schwegler und Hasselfeldt (Abb. 12 und 13). Eine farbliche Anpassung der Kästen bzw. ein Verputzen ist möglich.



Abb. 11 bis 13 Beispiele für geeignete Ersatzlebensstätten zum Einbau in Gebäuden

gez. Juliane Schatz

J. Schatz